



Gemeinde Hettenshausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hettenshausen

(Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 22.12.2021 idF der 2.Änder v. 20.11.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hettenshausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|--|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 50,00 €, |
| b) eine Familiengrabstätte | 100,00 €, |
| e) ein Urnenerdgrab (mit Verschlussplatte) | 50,00 €, |
| f) eine Urnennische in einer Urnenstele | 100,00 €, |
| g) anonymes Urnenerdgrab, einmalig | 200,00 €. |
| h) Gemeinschaftsgrabfeld für Fehl- und Totgeburten, einmalig | 0,00 €. |

(2) Bei erstmaliger Belegung ist die Grabnutzungsgebühr für die gesamte Dauer der Ruhefrist im Voraus zu zahlen. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle (Leichenhaus) gleich ob Sarg oder Urne beträgt pro Fall 120,00 €.

(2) Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) sowie weitere besondere Dienstleistungen werden je nach Aufwand abgerechnet.

(3) Die Gebühren für die Bestattung betragen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Grab öffnen und schließen, Normallage (ab 14 Jahre) | 595,00 € |
| 2. Tieferlegung, pauschal | 115,00 € |
| 3. Bestattungspersonal Erdbestattung (4 Träger) | je 45,00 € |
| 4. Zuschlag für Erdbestattung an einem Samstag pauschal | 200,00 € |
| 5. Urnengrab öffnen und schließen pauschal | 215,00 € |
| 6. Bestattungspersonal für Urnenbeisetzung (1 Träger) je | 45,00 € |
| 7. Zuschlag für Urnenbeisetzung an einem Samstag pauschal | 120,00 € |
| 8. Bestattung eines Kindes bis 2Jahre pauschal | 170,00 € |
| 9. Bestattung eines Kindes zwischen 3 bis 14 Jahre | 210,00 € |

(4) Die Gemeinde kann für die vorgenannten Bestattungsleistungen gem. § 5 Abs. 1 bis Absatz 3 Umsatzsteuer erheben, sofern hierfür die umsatzsteuerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

(2) Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Kränzen und Gebinden beträgt 15,00 €. Die Gebühr fällt unabhängig davon an, ob Kränze über die bereitgestellten Container entsorgt werden oder nicht.

(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen (Grabmalgenehmigungsgebühr), wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

(4) Die Verschlussplatte für die Urnennische oder das Urnengrab (mit Verschlussplatte) oder das Urnenbaumgrab beträgt bei Erstbelegung 100,00 €.

(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, können gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen werden. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Im Übrigen gilt die Kostensatzung der Gemeinde Hettenshausen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022, die 1.Änderung über die Bestattungsgebühren zum 01.04.25, die 2. Änderung über die Ruhebettung von Fehlgeburten am 01.12.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 19.02.2018 außer Kraft.

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

Ilmmünster, den 22.12.2021, 1.Änderung am 20.03.2025, die 2.Änderung am 01.12.2025

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 22.12.2022, die 1. Änderung am 21.03.25 und die 2. Änderung am 21.11.2025 öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wurde durch Aushang an der Amtstafel hingewiesen.

Hettenshausen, 26.02.2018, 07.04.25 und 21.11.2025

Gerda Holzer

VR